

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 47.

München, den 13. Dezember 1887.

Inhalt:

Gesetz vom 10. Dezember 1887, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1888 betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Dezember 1887, das Landesversicherungsamt, hier die ständigen Mitglieder desselben betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens-Verteichung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1888 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Bernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt: